Bundesrat **Drucksache 375/7/03**
20.06.03

Antrag
des Landes Schleswig-Holstein

Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 2003/2004 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2003/2004 - BBVAnpG 2003/2004)

Punkt 20 der 789. Sitzung des Bundesrates am 20. Juni 2003

Der Bundesrat möge anstelle von Ziffer 1 in Drucksache 375/1/03 beschließen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 a) In Nr. 5 wird § 85 Abs. 1 BBesG wie folgt neu gefasst:
 „(1) Beamte, Richter und Soldaten des Bundes mit Anspruch auf Besoldung für den gesamten Monat April 2003 und mindestens einen Tag im Monat Mai 2003 erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 7,5 vom Hundert der Dienstbezüge, die ihnen im Monat März 2003 (Basismonat) zugestanden haben, höchstens 185 Euro. Satz 1 gilt nicht für Empfänger von Bezügen aus der Besoldungsgruppe B 11."
 b) In Nr. 5 werden ferner in § 85 Abs. 2 Satz 2 BBesG an die Begriffe „Beamten, Richter oder Soldaten" die Worte „des Bundes" angefügt.

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:
 In Nr. 2 wird § 85 Abs. 1 BBesG wie folgt neu gefasst:
 „(1) Beamte, Richter und Soldaten des Bundes, die im Monat November 2004 ununterbrochen bei demselben Dienstherrn in einem Beamten-, Richter- oder Soldatenverhältnis stehen und mindestens für einen Tag in diesem Monat Anspruch auf Besoldung haben, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 50 Euro, Anwärter in Höhe von 30 Euro. Satz 1 gilt nicht für Empfänger von Bezügen aus der Besoldungsgruppe B 11."

3. Artikel 4 wird wie folgt geändert:
 In Nr. 2 wird § 72 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 BeamtVG wie folgt neu gefasst:
 „(1) Am 1. Mai 2003 beim Bund vorhandene Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 7,5 vom Hundert der Versorgungsbezüge, die ihnen im Monat März 2003 zugestanden haben, ...".

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

4. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

In Nr. 3 Buchst. b wird § 72 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BeamtVG wie folgt neu gefasst:

„(1) Am 1. November 2004 beim Bund vorhandene Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen erhalten eine Einmalzahlung, ...“.

Begründung:

Der Entwurf des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2003/ 2004 (BBVAnpG 2003/2004) sieht u. a. vor, allen Empfängerinnen und Empfängern von Dienst- und Versorgungsbezügen – neben den Besoldungserhöhungen durch die linearen Anpassungen – im Jahr 2003 eine Einmalzahlung in Höhe von 7,5 vom Hundert der Bezüge, höchstens 185 Euro, und im Jahr 2004 eine solche in Höhe von 50 Euro zu gewähren, wobei bezüglich der Beschäftigten in den neuen Ländern § 2 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung Anwendung findet.
Aus Sicht der Länder ist eine Einmalzahlung zu den vorgesehenen Zeitpunkten nicht angezeigt. Für Beamtinnen und Beamte sowie Versorgungsempfängerinnen und -empfänger wurden die Bezüge zuletzt zum 1.1.2002 erhöht. Eine weitere Erhöhung durch Gewährung einer Einmalzahlung bereits für die Monate November und Dezember 2002 ist daher (insbesondere auch vor der angespannten Haushaltslage) nicht angezeigt. Die Regelungen über die Einmalzahlung werden deshalb mit Ausnahme für die Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie Soldatinnen und Soldaten des Bundes gestrichen.